

## PRESSEMITTEILUNG

Düsseldorf, den 29.09.16

### Wichtige Korrektur der Verjährungsfrist für VW-Aktionäre // Falschmeldung in einigen Medien

Nach weit überwiegender Auffassung in der juristischen Literatur sind die Schadensersatzansprüche von VW-Aktionären wegen verspäteter Ad-hoc-Mitteilung zum Abgasskandal **noch nicht** verjährt.

**Die Falschmeldung:** Vielfach war in den letzten Wochen vom angeblichen Ablauf der Verjährungsfrist für die Schadensersatzansprüche geschädigter VW-Aktionäre zum 18.09.2016 zu lesen. Die Medienberichte stützten sich auf eine lautstark vertretene Meinung, wonach eine einjährige Verjährungsfrist ab Bekanntwerden des Abgasskandals am 18.09.2015 gelten würde. Hiervon seien alle Aktionäre betroffen, die Aktien vor dem 10.07.2015 erworben hätten, da bis zu diesem Tage die alte Verjährungsregel (§ 37 b Abs. 4 WpHG) gegolten hatte. Manche Medien gingen gar soweit, dass sie eine drohende Verjährung für **sämtliche** VW-Aktionäre postulierten.

**Gustav Meyer zu Schwabedissen**

*Rechtsanwalt,  
Vereidigter Buchprüfer*

**Martin Wolters**

*Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht*

**Dr. Jochen Strohmeier**

*Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht*

**Dr. Barbara Dörner\***

*Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht*

**Dr. Thomas Meschede**

*Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht*

**Arne Podewils, LL.M.**

*Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht*

**Stefanie Sommermeyer\***

*Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht*

**Pascal John\***

*Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht*

*\*Angestellter Rechtsanwalt*

---

**Referat**

**RA Dr. Thomas Meschede**  
E-Mail: [meschede@mzs-recht.de](mailto:meschede@mzs-recht.de)

**Sekretariat**

**Frau Wenke**  
Telefon: 0211-69002-68  
E-Mail: [wenke@mzs-recht.de](mailto:wenke@mzs-recht.de)



## Die Klarstellung:

„Hierbei handelt es sich allerdings um einen Irrtum mit weit reichenden Folgen“, stellt Dr. Thomas Meschede, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht der mzs Rechtsanwälte, klar.

Meschede, der mehrere hundert VW-Aktionären bei ihrer Klage gegen den Konzern unterstützt, ist verärgert über die Falschmeldung, die sich in den Medien verbreiten konnte und die Betroffenen verunsichert.

Denn: *„Eine sorgfältige Analyse der juristischen Literatur fördert zu Tage, dass es sich bei dieser Auffassung zur einjährigen Verjährungsfrist um eine bis heute vereinzelt gebliebene Meinung handelt, die in einem einzigen juristischen Fachaufsatz vertreten wurde, verfasst von einem am VW-Verfahren als Aktionärsvertreter beteiligten Rechtsanwalt, der seine Auffassung inzwischen auch selbst relativiert hat.“*

Dr. Meschede verweist stattdessen auf aktuell drei juristische Fachaufsätze, die von einer **dreijährigen, kenntnisabhängigen Verjährungsfrist** ausgehen, geltend für Aktienerwerbe vor dem 10.07.2015. „Danach sind die Schadensersatzansprüche noch längst nicht verjährt, sondern verjähren im Regelfall erst Ende des Jahres 2018. Diese Auffassung kann als weit überwiegende Meinung in der juristischen Literatur bezeichnet werden“, stellt Dr. Meschede klar. **Demnach beginnt die Verjährungsfrist im Falle des VW-Abgasskandals zum Ende des Jahres 2015 zu laufen und endet erst am 31.12.2018.**

Diese herrschende Auffassung hat auch die weitaus besseren juristischen Argumente auf ihrer Seite. Sie stützt sich insbesondere auf den mit der Änderung der Verjährungsregeln bezweckten Willen des Gesetzgebers, welcher in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 22.04.2015 zum Ausdruck kommt.

Darin heißt es wörtlich:

*„Die Verjährungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sind damit auf alle Ansprüche nach § 37b Absatz 1 und § 37c Absatz 1 anzuwenden, die bei Inkrafttreten der Änderung bestehen und nicht verjährt sind.“*

In Anbetracht dieser klaren und deutlichen Äußerung kann der Wille des Gesetzgebers nach Anwendung der kenntnisabhängigen dreijährigen

Verjährungsregel auf Altfälle kaum ernsthaft bestritten werden, ist der Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Dr. Meschede überzeugt.

Daher dürfen anspruchsberechtigte VW-Aktionäre davon ausgehen, dass ihre Schadensersatzansprüche noch nicht verjährt sind und sie im Rahmen des in Bälde beginnenden Musterverfahrens vor dem Oberlandesgericht Braunschweig weiterhin kostengünstig angemeldet werden können.

## Über die mzs Rechtsanwälte GbR

mzs Rechtsanwälte, Düsseldorf, ist eine der größten Fachkanzleien für Bank- und Kapitalmarktrecht in Deutschland. Im Jahr 1954 von Rechtsanwalt Anton Werner Kortländer gegründet, wird die Kanzlei seit 2011 von den Rechtsanwälten Gustav Meyer zu Schwabedissen, Martin Wolters, Dr. Jochen Strohmeyer, Dr. Thomas Meschede und Arne Podewils LL.M. geführt. Derzeit beraten 13 Anwälte, darunter 7 Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht, Finanzdienstleister, Anleger und Vertriebe. Die Kanzlei ist u.a. auch Kooperationspartner der ARAG Rechtsschutzversicherung im Bank- und Kapitalmarktrecht. 2016 wurden die Kanzlei und Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen persönlich vom US-Verlag "Best Lawyer" in die Liste der "Besten Anwälte 2016 Deutschlands" im Bereich Kapitalmarktrecht aufgenommen.



Weitere Informationen zu mzs Rechtsanwälte finden Sie unter [www.mzs-recht.de](http://www.mzs-recht.de).

Über aktuelle finanzmarktrechtliche Themen berichtet die Kanzlei auch in ihrem Blog unter [www.finanzmarkt-recht.de](http://www.finanzmarkt-recht.de).